

(3) Die Mitnahme eines Kindes unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist frei; 2 Kinder unter 10 Jahren gelten als 1 Erwachsener.

§ 4

Für jede durch eine örtlich bestehende Fernsprechanlage vermittelte Fahrt können —,10 DM erhoben werden.

gg

Die Wartezeit je angefangene 10 Minuten beträgt —,50 DM. Die ersten 10 Minuten sind frei.

§ 6

Für je angefangene 25 kg Gepäck oder für die Mitnahme eines Hundes kann ein einmaliger Zuschlag von —,50 DM berechnet werden. Gepäck unter 10 kg ist frei.

Abschnitt II

Preise für Fahrten zu besonderen Anlässen

§ 7

Bei Fahrten zu besonderen Anlässen, wie Hochzeiten, Kindtaufen, Beerdigungen usw., hat der Fahrzeughalter das Recht, zwischen folgenden Berechnungsarten zu wählen, sofern diese Fahrten vorbestellt wurden:

Preistabelle

	4-Sitzer	6-Sitzer
	DM	DM
a) Für die erste Fahrt vom Bestimmungsort zum Zielort und zurück in Städten und Gemeinden von weniger als 100 000 Einwohner	12,—	16,—
für jede weitere gleichartige Fahrt	4,—	5,—
für die erste Fahrt vom Bestimmungsort zum Zielort und zurück in Städten und Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohner	16,—	20,—
für jede weitere gleichartige Fahrt	4,—	5,—

Mit diesen Sätzen sind alle Nebenkosten für Vorbestellung, Einsatzvorbereitung, Verdienstausschlag wegen termingebundener Bereitstellung und Wartezeiten bis zu 1 Stunde abgegolten.

b) An Stelle der vorgenannten Pauschalbeträge können die aus § 3 sich ergebenden Kilometerentgelte für die tatsächlich geleisteten Kilometer von Garage zu Garage Anwendung finden.

Die Regelung nach Buchst. a gilt nur bei Bestellung von Treibstoffen durch den Fahrzeughalter. Sofern Treibstoff und Öl durch den Auftraggeber gestellt werden, ist nur die Regelung nach Buchst. b anzuwenden.

gg

Wartezeiten, die eine Stunde (vgl. § 7 Buchst. a) überschreiten, und Wartezeiten insgesamt bei Abrechnung nach § 7 Buchst. b können in der aus § 5 sich ergebenden Weise berechnet werden. Die Anrechnung von Wartezeiten beginnt nach Bereitstellung des Fahrzeuges beim Auftraggeber.

§ 9

Sofern bei Fahrten zu besonderen Anlässen An- und Abfahrten über die Stadtgrenze des Standortes des jeweiligen Fahrzeughalters hinaus erforderlich werden, können die entstehenden Leer-Kilometer von der Stadtgrenze des Standortes des Fahrzeughalters bis zum Bereitstellungsort und zurück nach den Sätzen im § 10 (Fernfahrten) berechnet werden.

Abschnitt III

Fahrpreise für Fernfahrten

§ 10

Für Fahrten, die über die Stadtgrenze oder den Droschkenbezirk des Standortes des Fahrzeughalters hinausgehen (Fernfahrten), dürfen höchstens je Kilometer folgende Entgelte berechnet werden:

Preistabelle

Bei Fahrzeugen	Preisstaffel I	Preisstaffel II
	(Treibstoff- und Ölgestellung durch den Fahrgast)	(Gestellung von kontingentiertem Treibstoff zu —,70 DM und Öl durch den Fahrzeughalter)
	DM	DM
bis 1200 ccm 4-Sitzer	—,35	—,45
„ 6 „	—,40	—,50
„ 2000 „ 4 „	—,40	—,50
„ 6 „	—,50	—,60
üb. 2000 „ 4 „	—,45	—,60
„ 6 „	—,55	—,70

Der Entfernungsberechnung sind die gefahrenen Kilometer vom Standort des Fahrzeughalters einschl. Rückfahrt zugrunde zu legen. Angefangene Kilometer dürfen voll gewertet werden.

§ 11

(1) Die Wartezeit beträgt je angefangene 10 Minuten —,50 DM.

(2) Bei Fahrten über 300 km Entfernung während eines Kalendertages für denselben Auftraggeber entfällt die Berechnung von Wartezeiten.

(3) Bei Mehrtagesfahrten bleibt in Fällen von weniger als 300 km Fahrleistung je Tag die Ruhezeit von der endgültigen Entlassung des Wagens bis zu seiner Wiederbeanspruchung am nächsten Tage als Wartezeit außer Anrechnung.

(4) Sofern bei Mehrtagesfahrten sich ein Rechnungsendbetrag einschl. Übernachtung, Garage und Abwesenheitsgeld je Tag ergibt, der unter 40,— DM je Tag liegt, kann dieser Betrag als Mindestfahrpreis gefordert werden.

§ 12

Der Fahrgast hat bei Mehrtagesfahrten die nachweisbar anfallenden Spesen für Übernachtung des Fahrers, Garagenmiete und ähnliche Ausgaben mit höchstens 6,— DM je Tag zu tragen. Außerdem ist für den Fahrer ein Abwesenheitsgeld zu zahlen, das sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für das Transportgewerbe richtet.

§ 13

(1) Der Fahrpreis für Kinder kann entsprechend der Handhabung im Stadtverkehr berechnet werden.

(2) Bei Mitnahme eines Gepäckanhängers (nicht Tankholzanhänger) kann ein Zuschlag von —,10 DM je Kilometer berechnet werden. Darüber hinausgehende Berechnung für Gepäck entfällt.

(3) Anfallendes Fährgehalt ist in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f ,
Staatssekretär